

Mitteilung des Senats vom 11. Juli 2006***11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften***

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des 11. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Bremischen Beamtengesetzes, des Bremischen Besoldungsgesetzes, des Bremischen Sonderzahlungsgesetzes, des Bremischen Umzugskostengesetzes, des Bremischen Personalvertretungsgesetzes sowie des Bremischen Richtergesetzes und der Arbeitszeitverordnung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Durch die Änderung des § 71 b des Bremischen Beamtengesetzes wird den Überhangbereichen ermöglicht, Beamten und Beamtinnen Altersteilzeit in modifizierter Form anzubieten, wobei es keinen Rechtsanspruch darauf geben wird. Der Zweck der Gewährung von Altersteilzeit ist ausdrücklich auf öffentliche Interessen beschränkt; damit sind subjektiv-öffentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten ausgeschlossen.
- Die Sonderzahlungen werden angelehnt an die Regelungen in Niedersachsen eingeschränkt. Zukünftig wird nur noch eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro für Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie in Höhe von 710 Euro für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 gewährt. Darüber hinaus wird für Anspruchsberechtigte aller Besoldungsgruppen ein Kinderzuschlag in Höhe von 25,56 Euro gezahlt.

Mit der Gewährung der Sonderzahlung in der vorgeschlagenen Höhe sind die für Besoldungsanpassungen veranschlagten Haushaltsmittel ausgeschöpft.

Neueingestellte Beamte der Besoldungsgruppen erhalten während der ersten drei Jahre des Bestehens des Beamtenverhältnisses keine Sonderzahlungen.

- In das Bremische Umzugskostengesetz wird aus Fürsorgegesichtspunkten eine § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes entsprechende Regelung aufgenommen.
- Die Freistellungsstaffeln für Personalräte werden entsprechend der Regelung in Niedersachsen erhöht.
- Mit der Aufhebung von § 3 e des Bremischen Richtergesetzes wird die Möglichkeit, Richtern Altersteilzeit zu gewähren, gestrichen.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte ist gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Sowohl der dbb – Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Bremen – (dbb) als auch der Deutsche Gewerkschaftsbund Bremen (DGB) lehnen die Neuregelung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ab. Beide Spitzenverbände sind der Ansicht, Altersteilzeit stelle eine soziale Maßnahme dar und nicht ein Instrument zum punktuellen Personalabbau wie im Entwurf vorgesehen. Zudem würden Beamte bestimmter Behörden gegenüber denen anderer Behörden benachteiligt. Eine Ungleichbehandlung bestehe auch gegenüber Arbeitnehmern. Der DGB fordert weiter einen Rechts-

anspruch auf Altersteilzeit auf Grundlage der Tatbestände des bisherigen § 71 b Abs. 2 BremBG. Er weist darauf hin, dass die Erhöhung der Altersgrenze die Beamten der Vollzugsdienste von der Altersteilzeit ausschließe. Weiter fordert er für schwerbehinderte Beamte Altersteilzeit bereits ab Vollendung des 55. Lebensjahres zu ermöglichen.

DGB und dbb lehnen weiter die Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie die damit einhergehende Aufhebung des Sonderzahlungsgesetzes ab. Der dbb hält die Änderung für unsozial und nicht mit dem Alimentationsprinzip vereinbar. Für die Zahlung von Sonderzahlungen bei Neueinstellungen erst nach drei Jahren fehle die beamtenrechtliche Grundlage. Die Beamtinnen und Beamte haben sich bereits durch die Absenkung der Sonderzahlung in den Jahren 2004 und 2005 sehr stark und erneut an der Sanierung des Haushalts der Freien Hansestadt Bremen beteiligt, ohne dass sich hieraus positive Konsequenzen ergeben haben. Der DGB ist der Ansicht, eine dauerhafte Ungleichbehandlung der Beschäftigtengruppen (Beamtinnen und Beamte auf der einen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der anderen Seite) sei nicht hinnehmbar. Bei der Kürzung handele es sich um ein weiteres Sonderopfer der Beamtinnen und Beamten, das einen untauglichen Versuch darstelle, die bremischen Haushalte zu sanieren.

Die Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes wird ebenfalls von beiden Spitzenorganisationen abgelehnt. Sie teilen die Einschätzung nicht, dass sich mit dieser Regelung Einsparungen erzielen lasse. Es sei nicht zu akzeptieren, dass das durch Artikel 47 der Bremischen Landesverfassung zugesicherte Grundrecht der gleichberechtigten Mitbestimmung in dieser Weise unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt werde. Die Maßnahme sei als Mittel zur Schließung einer Haushaltslücke unverhältnismäßig. Für den DGB hat die Regelung darüber hinaus eine Schwächung der Personalvertretungen zur Folge, die zu einer Gefahr für den Betriebsfrieden führen werde. Die Streichung von Freistellungen werde im Ergebnis dazu führen, dass die Zahl der Einigungsstellenverfahren zunehmen werden. Zumindest sei die Übergangsregelung auf die Dauer der laufenden Amtszeit des Personalrats auszudehnen. Weiter würde nach dem vorgesehenen Wortlaut in Personalräten, die ihre zweite Freistellung verlieren, die Freistellung beider Personalratsmitglieder nach Ablauf der Übergangsregelung enden, obwohl weiterhin Anspruch auf eine Freistellung bestünde.

Der DGB wendet sich schließlich gegen die vorgesehene gänzliche Aufhebung der Möglichkeit für Richterinnen und Richter, Altersteilzeit zu beantragen. Es müsse auch im Rahmen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der arbeitsmarktpolitisch und im Hinblick auf die Belastungen im Arbeitsleben individuell sinnvollen sowie bundesgesetzlich gewollten Altersteilzeit bestehen.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte wendet sich gegen die Einsparungen auf Kosten der Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Dies führe zu einer Demotivierung der Beschäftigten.

Der Senat äußert sich zu den Stellungnahmen wie folgt:

Den Einwänden des dbb und des DGB zur Neuregelung der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte kann nicht gefolgt werden. Die Regelung zur Altersteilzeit soll neben anderen personalwirtschaftlichen Instrumenten im Rahmen eines konzernweiten Personalüberhangmanagements allein personalwirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung tragen mit dem Ziel, die finanziellen Belastungen zu senken. Durch die Beschränkung des Zwecks der Gewährung von Altersteilzeit auf öffentliche Interessen und den Ausschluss subjektiv-öffentliche Rechte der Beamtinnen und Beamten bestehen auch in Ansehung von Artikel 3 Grundgesetz keine rechtlichen Bedenken gegen eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Überhangbereiche.

Auch die Einwände des dbb und des DGB zu den Sonderzahlungen vermögen den Senat nicht zu überzeugen. Die Streichung bzw. Absenkung der Sonderzahlung verstößt nicht gegen den Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation. Die Gewährung einer Weihnachtszuwendung an Beamte und Richter hat erst 1949 Eingang in das Beamtenrecht des Bundes und der Länder gefunden. Die Weihnachtszuwendung gehört daher nicht zu den beamtenrechtlichen Ansprüchen, die nach den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums den Beamten bzw. Richtern zustehen und folglich durch Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verfassungsrechtlich garantiert sind (BVerwG, Urteil vom 15. Juli 1977, VI C 24.75 – JURIS –).

Die Kürzung der Sonderzuwendung ist auch angesichts der immer noch unbeschränkten Weiterzahlung des so genannten Weihnachtsgeldes an die Arbeitnehmer des öf-

fentlichen Dienstes mit Artikel 3 Grundgesetz vereinbar. Die Regelungen können im Hinblick auf Beamte und Arbeitnehmer voneinander abweichen, weil das jeweilige öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis bzw. das privatrechtliche Arbeitsverhältnis durch unterschiedliche Rechte und Pflichten geprägt wird.

Angesichts des Sparzwangs der Haushalte der Freien Hansestadt Bremen wurde sich an dem unteren Niveau der Sonderzahlungen in anderen Bundesländern orientiert. Dabei wurde auf eine soziale Ausgewogenheit geachtet: Niedrigere Besoldungsgruppen erhalten für sich, Beamtinnen und Beamte mit Kindern erhalten für diese weiterhin eine Sonderzahlung.

Auch die Bedenken des dbb und des DGB betreffend der Erhöhung der Freistellungsstaffeln für Personalratsmitglieder werden nicht geteilt: Sie dient ebenfalls allein dem Ziel, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten. Als Maßstab hat sich das Bremische Personalvertretungsgesetz nicht an Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes, sondern am Standard des Bundespersonalvertretungsgesetzes und der anderen Landespersonalvertretungsgesetze zu orientieren. Mit Ausnahme eines einzigen Bundeslandes beginnt der Freistellungsanspruch im Umfang einer Vollzeitkraft erst ab mindestens 300 Bediensteten, für den Umfang einer zweiten Vollzeitkraft erst ab mindestens 601 Bediensteten. Auch diese Länder haben eine gut funktionierende Personalvertretung. Diesem Standard schließt sich Bremen nunmehr an.

Die Übergangsregelung wurde entsprechend den Vorschlägen des DGB an die laufende Wahlperiode angepasst.

Schließlich kann auch der Ablehnung des DGB betreffend die Streichung der Altersteilzeit für Richterinnen und Richter nicht gefolgt werden. Hier soll zwischen den beiden Statusgruppen des öffentlichen Dienstes, Beamte einerseits, Richter andererseits, eine Gleichbehandlung erreicht werden. Die Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wurde bereits durch Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit vom 27. Januar 2004 (Brem.GBl. S. 37) aufgehoben. Hier wie da konnte und kann die Altersteilzeit in der bisher geltenden Form aus personalwirtschaftlichen Interessen sowie aus Gründen der Haushaltskonsolidierung gegenwärtig nicht mehr weiter angeboten werden. Die vorgesehene Neuregelung der Altersteilzeit für Beamte dient allein personalwirtschaftlichen Interessen, die in dieser Form im Bereich der Richter nicht bestehen.

Der Senat bittet, den Entwurf wegen der Eilbedürftigkeit noch in der Juli-Sitzung abschließend in erster und zweiter Lesung zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

11. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

§ 71 b des Bremischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1995 (Brem.GBl. S. 387 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„ § 71 b

(1) Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstrecken muss, Teilzeitbeschäftigung als Altersteilzeit mit 60 vom Hundert der bisherigen Arbeitszeit, höchstens 60 vom Hundert der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich zu leistenden Arbeitszeit, bewilligt werden, wenn

1. sie das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Beamte in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit drei Jahre mindestens teilzeitbeschäftigt war,
3. die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 beginnt,

4. der Beamte einem Verwaltungsbereich, in dem der Senat, für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat, durch Beschluss Personalüberhänge festgestellt hat, angehört und
5. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Schwerbehinderten Beamten im Sinne von § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch kann abweichend von Nr. 1 Altersteilzeit schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres bewilligt werden.

(2) Die Gewährung von Altersteilzeit dient allein öffentlichen Interessen.

(3) Altersteilzeit kann auch in der Weise bewilligt werden, dass der Beamte die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und anschließend voll vom Dienst freigestellt wird (Blockmodell). Die oberste Dienstbehörde kann allgemein oder für bestimmte Verwaltungsbereiche oder Beamtengruppen vorschreiben, dass Altersteilzeit nur im Blockmodell bewilligt werden darf. Altersteilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit soll nur im Blockmodell bewilligt werden; dabei muss der Beamte in der Phase der vorab zu erbringenden Dienstleistung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, im Fall des § 71 a Abs. 5 im Umfang der bisherigen Teilzeitbeschäftigung, Dienst leisten; dabei bleiben geringfügige Unterschreitungen des notwendigen Umfangs der Arbeitszeit außer Betracht.

(4) § 71 a Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Regelung des Absatzes 1 findet auf Professoren keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Nach § 9 des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 308) geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„ § 10

Jährliche Sonderzahlungen

(1) Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro. Beamtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 erhalten neben ihren Dienstbezügen für den Monat Dezember eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 710 Euro. § 6 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Beamtinnen und Beamte, für die nach dem 31. Dezember 2005 erstmalig ein Anspruch auf Dienstbezüge im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsteht, erhalten abweichend von Absatz 1 für die Dauer von drei Jahren nach Entstehen des Anspruchs keine Sonderzahlung.

(3) Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten neben ihren Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen für den Monat Dezember für jedes Kind, für das ihnen in Bezug auf den Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro. Waisen, denen der Familienzuschlag zusteht, erhalten diese Sonderzahlung selbst.

(4) Mit der Gewährung der Sonderzahlungen nach den Absätzen 1 und 3 sind die für Besoldungsanpassungen veranschlagten Haushaltsmittel der Haushaltsjahre 2006 und 2007 ausgeschöpft.“

Artikel 3

Aufhebung des Bremischen Sonderzahlungsgesetzes

Das Bremische Sonderzahlungsgesetz vom 11. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 207 – 2042-b-1) wird mit Ausnahme des § 8, der bis zum 31. Dezember 2006 weiter anzuwenden ist, aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Umzugskostengesetzes

Nach § 2 des Bremischen Umzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (Brem.GBl. S. 191 – 2042-f-1), das zuletzt durch Arti-

kel 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271) geändert worden ist, wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Umzugskostenvergütung beim Ausscheiden aus dem Dienst

Berechtigten mit Dienstort im Ausland, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung dorthin versetzt oder abgeordnet worden sind, ist aus Anlass ihres Eintritts in den Ruhestand auf Antrag eine Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach einem Ort ihrer Wahl im Inland zuzusagen. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Umzug spätestens zwei Jahre nach dem Eintritt in den Ruhestand durchgeführt wird. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen im Sinne des § 1 Abs. 2 beim Tod eines Berechtigten nach Satz 1.“

Artikel 5

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Personalrat hat das Recht, Mitglieder freizustellen in Dienststellen mit in der Regel

300 bis 600 Bediensteten 1 Mitglied

601 bis 1000 Bediensteten 2 Mitglieder

1001 bis 2000 Bediensteten 3 Mitglieder

bis 10 000 Bediensteten je weitere angefangene 1000 Bedienstete 1 weiteres Mitglied

über 10 000 Bediensteten je weitere angefangene 2000 Bedienstete 1 weiteres Mitglied.“

b) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl „200“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

2. Folgender § 73 a wird eingefügt:

„§ 73 a

Übergangsregelung

Freigestellte Personalratsmitglieder in Dienststellen mit in der Regel 200 bis 299 oder 501 bis 600 Bediensteten, deren Freistellung auf einem Beschluss des Personalrates nach § 39 Abs. 7 in der am . . . (einsetzen: Datum des Tages vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes) geltenden Fassung beruht, bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit des Personalrats freigestellt.“

Artikel 6

Änderung des Bremischen Richtergesetzes

Das Bremische Richtergesetz vom 15. Dezember 1964 (Brem.GBl. S. 187 – 301-a-1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413, 416) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 e wird aufgehoben.

2. In § 41 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 3 a bis 3 e“ durch die Angabe „§§ 3 a bis 3 d“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten

§ 2 b Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 29. September 1959 (SaBremR 2040-a-4), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. März 2005 (Brem.GBl. S. 47) wird aufgehoben.

Artikel 8

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft, Artikel 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das bremische Landesrecht an die Regelungen anderer Bundesländer und personalwirtschaftliche Erfordernisse angepasst. Außerdem erfolgt eine Anpassung der Strukturen an haushaltswirtschaftliche Notwendigkeiten.

Die Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Die Aufhebung der Altersteilzeitverordnung zu § 71 b BremBG, in deren Folge keine Anträge auf Altersteilzeit mehr beschieden wurden, erfolgte aus personalwirtschaftlichen Gründen: Die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ergab in der Praxis ein Quasi-Anspruch auf Altersteilzeit, der personalwirtschaftlich nicht durchzuhalten war.

Durch die konstitutive Neufassung des § 71 b BremBG wird die Regelung der Altersteilzeit der Beamten in einen völlig neuen rechtlichen und personalwirtschaftlichen Zusammenhang gestellt:

1. Es wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Altersteilzeit besteht: Nur in Bereichen, für die der Senat durch Beschluss festgestellt hat, dass Personalüberhänge bestehen, können Anträge auf Altersteilzeit genehmigt werden, und nur, wenn dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Ausschlaggebend sind nunmehr ausschließlich personalwirtschaftliche Aspekte, entgegen der bisherigen Regelung, nach der diese Aspekte lediglich durch das Ausschließen einzelner Verwaltungsbereiche oder die Beschränkung auf einzelne Verwaltungsbereiche ausnahmsweise Geltung erlangen konnten.
2. Die finanziellen Belastungen durch die Gewährung von Altersteilzeit werden gesenkt: Die in Altersteilzeit zu leistende Arbeitszeit beträgt nicht wie bisher 50 % sondern 60 % der bisherigen Arbeitszeit. Damit spart der Dienstherr einen Teil des Altersteilzeitzuschlags ein: Neben des Entgelts entsprechend der Teilzeitbeschäftigung muss der Dienstherr nunmehr statt 33 % nur noch 23 % Alterssteilzeitzuschlag aufbringen, um die in § 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung bundesgesetzlich vorgegebenen 83 % der bisherigen Nettobesoldung zu erreichen.
3. Im Hinblick auf die finanziellen Belastungen durch die Gewährung von Altersteilzeit wurde auch das Eintrittsalter durchgängig angehoben: Der Zeitraum, ab dem Altersteilzeit genehmigt werden kann, wird für alle Personengruppen auf die Vollendung des 60. Lebensjahres festgelegt. Für Schwerbehinderte wurde die Möglichkeit geschaffen, abweichend hiervon schon ab Vollendung des 58. Lebensjahres Altersteilzeit beantragen zu können.
4. Die Altersteilzeit wird direkt im Bremischen Beamtengesetz geregelt; einer Verordnung bedarf es nicht mehr.
5. Durch die Regelung des Blockmodells in § 71 b BremBG kann die Regelung in § 2 b der Arbeitszeitverordnung entfallen.

Zu Artikel 2:

Die Regelung schränkt die Sonderzahlungen ein.

Für das Jahr 2005 beträgt die Sonderzahlung in Bremen je nach Besoldungsgruppe noch zwischen 40 und 83 v. H. Die Personalausgaben sind aus zwingenden haushaltswirtschaftlichen Gründen jedoch weiter zu reduzieren, so dass künftig nur noch Be-

amtinnen und Beamte in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 840 Euro und Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 11 eine solche in Höhe von 710 Euro erhalten. Für Versorgungsempfänger entfällt eine Sonderzahlung nach § 10 Abs. 1.

In Bremen neu eingestellte oder nach Bremen versetzte Beamtinnen und Beamte erhalten für die Dauer von drei Jahren keine Sonderzahlung.

Alle Besoldungs- und Versorgungsempfänger erhalten aus fürsorgerechtlichen Gründen für jedes Kind eine Sonderzahlung in Höhe von 25,56 Euro jährlich.

§ 10 Abs. 4 stellt klar, dass in die Bemessung der Sonderzahlungen die in den Haushaltsjahren 2006 und 2007 veranschlagten Haushaltsmittel für Besoldungsanpassungen vollständig eingeflossen sind und weitere Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Zu Artikel 3:

Die Sonderzahlung ist im Bremischen Besoldungsgesetz neu geregelt worden. Die Fortgeltung des § 8 bis zum 31. Dezember 2006 erfolgt aufgrund von dort geregelten Übergangsbestimmungen für ehemalige Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der Stadt Bremerhaven und deren Hinterbliebene auf Grund alten Rechts.

Zu Artikel 4:

Bislang bestand kein Bedarf, im Bremischen Umzugskostengesetz Besonderheiten von Auslandsumzügen zu regeln oder eine Auslandsumzugskostenverordnung wie der Bund zu erlassen. Nun ergibt sich jedoch aus Gründen der Fürsorgepflicht die Notwendigkeit, Bediensteten, die mit Zusage der Umzugskostenvergütung an einen ausländischen Dienstort versetzt oder abgeordnet worden sind und von diesem Ort in den Ruhestand treten, die Umzugskostenvergütung für einen Rückumzug ins Inland zuzusagen, da ein Verbleiben am ausländischen Dienstort ohne Auslandsdienstbezüge nicht zumutbar ist. Gleiches gilt für die mit ihm am ausländischen Dienstort in häuslicher Gemeinschaft lebenden Hinterbliebenen eines im aktiven Dienst verstorbenen Berechtigten.

Die Regelung entspricht inhaltlich § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes. Für die Übernahme der weitergehenden Regelungen des § 19 AUV wird kein Bedarf gesehen.

Zu Artikel 5 Nummer 1:

Die Freistellungsstaffel wird dem Bundespersonalvertretungsgesetz und dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz angepasst.

Zu Artikel 5 Nummer 2:

Für eine Übergangszeit bis zum Ende der Amtszeit des Personalrats soll es bei den bisherigen Freistellungen in den Dienststellen, die von einer Änderung der Freistellungsstaffel betroffen sind, bleiben. In der Übergangszeit können sich die Beteiligten auf die geänderte rechtliche Situation einstellen.

Zu Artikel 6 Nummer 1:

Mit der Aufhebung von § 3 e des Bremischen Richtergesetzes wird die Möglichkeit für Richter, Altersteilzeit zu beantragen, gestrichen. Insofern wird das Gesetz angepasst an die Rechtslage im Beamtenbereich, in dem bereits seit Aufhebung der Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit vom 18. Juni 2002 durch Verordnung vom 27. Januar 2004 Altersteilzeit in der bisherigen Form nicht mehr gewährt werden kann.

Bereits die bisher geltende Fassung von § 3 e BremRiG, die im Rahmen des 9. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in das Gesetz aufgenommen wurde, hat die Gewährung von Altersteilzeit für Richter wesentlich eingeschränkt. Nach § 3 e Abs. 3 BremRiG ist für die Gewährung auf die personalwirtschaftliche Situation des jeweiligen Gerichts abzustellen. Im Beamtenbereich enthielt die Verordnung über die Gewährung von Altersteilzeit vom 18. Juni 2002 bis zu ihrer Aufhebung für das Justizressort eine vergleichbare Regelung. Aufgrund der eingetretenen weiteren Haushaltskürzungen besteht inzwischen in keinem Gericht mehr der Spielraum, um die durch Altersteilzeit entstehenden zusätzlichen Budgetbelastungen aufzufangen. Da auch zukünftig eine Verbesserung der Haushaltssituation nicht zu erwarten

ist, ist es konsequent, die Möglichkeit der Gewährung von Altersteilzeit auch im Richterbereich zu streichen. Aus der Besonderheit des Richteramtes lässt sich eine insofern abweichende Regelung vom Beamtenbereich nicht begründen. Das Bundesrecht stellt es in § 76 e des Deutschen Richtergesetzes dem Landesgesetzgeber frei, ob von der Möglichkeit zur Gewährung von Altersteilzeit Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Sollte aufgrund einer gegenwärtig nicht absehbaren Entwicklung Altersteilzeit im Beamtenbereich in der bisherigen Form zukünftig wieder eingeführt werden, so könnte dies durch erneute Änderung des Bremischen Richtergesetzes auch für die Richter geschehen.

Zu Artikel 6 Nummer 2:

Folgeänderung zu Artikel 5 Nr. 1.

Zu Artikel 7:

Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 8:

Regelt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

Die Absenkung bzw. Streichung der Sonderzahlungen wird rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt, weil andernfalls Beamte, die während des laufenden Jahres aus dem bremischen öffentlichen Dienst zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn versetzt oder dort nahtlos neu ernannt werden, gemäß § 4 Abs. 3 Brem.SonderzahlungsG die Sonderzuwendungen anteilig ausgezahlt bekommen. Aufgrund des § 8 a Brem.SonderzahlungsG besteht kein Vertrauensschutz hinsichtlich des Bestandes der Sonderzuwendungen für das Jahr 2006, weil der Gesetzgeber selbst die Neuregelung angekündigt hat und Betroffene deshalb mit einer Änderung der Rechtslage rechnen mussten.

Aufgrund des Zeitablaufs ist für das Bremische Umzugskostengesetz eine rückwirkende In-Kraft-Setzung notwendig.